

# Register.

## Register nach Ordnung des Alphabets / über die N. O. Landgerichts - Ordnung.

In welchem die Erste Ziffer das Blat / die Anderte den ganzen Artic-  
cul / vnd die Dritte den § die Marginal-Ziffer aber den Ersten /  
oder andern Theil bedeutet.

### A.

2. **A**bandlung / über der selbst Mörder Verlassen-  
schaft / haben die Grund-Herrn. 96. 69. 5.
2. **A**bsager / fallen dem lants-Fürsten in die Straff. 71. 61. 1.
2. **A**btreibung der Leibs-Frucht / dero Straff / vnd was  
ein Richter in diesem Proceß zu thuen. 90. 67.
1. **A**dvocaten sollen zur impugnierung der Purga-  
tion-Schriefft von Amtes wegen bestellt werden. 13. 19. 6.
1. **A**dvocaten auffer der Purgationen denen Malefich-  
Thätern nicht leichtlich zuezulassen. 14. 20.
1. **A**deliche vnderleumbde Personen / wie auch die / bey  
welchen des Auftretens wenig Gefahr / sollen nit  
leichtlich arretiert werden. 19. 26. 1.
1. **A**ggravantia vide beschwärende Umbständ.
1. **A**lte Leuth von 60. Jahren / nicht leichtlich zu tor-  
quieren. 34. 38. 3.
1. **A**nflag in peinlichen Sachen / mueß schriftlich vnd  
ordentlich beschehen. 6. 91.
1. **A**nkläger ist dem beklagten Landgericht / satzambe  
Caution vnd Versicherung zu laisten schuldig. 7. 10.
1. **A**nkläger / so auß vnerhöblichen Ursachen / oder zu  
Vnterdrückung der Warheit von seiner Klag abste-  
het / ist straffmässig. 9. 13.
1. **A**nkläger so nichts bewisen / ist benebens das er dem  
Beklagten alle Schmach / Schäden / vnd Vnkos-  
ten abzutragen schuldig / auch straffmässig. 12. 18. 3.
1. **A**nflag wegen der Landgerichts-Vnkosten / auff die  
Vnterthanen verboten. 57. 54. 1.
1. **A**nzeigungen zur Gefängnuß / vnd Liferung eines  
Malefich-Thäters müssen erhöblich seyn. 4. 5. 1.
1. **A**nzeigungen zur Inquisition in genere. 17. 23.
1. **A**nzeigungen zur Gefängnuß ins gemain. 19. 26. 4.
1. **A**nzeigungen zur peinlichen Frag ins gemain. 27. 35.
1. **A**nzeigungen zur peinlichen Frag / seynd keinem fah-  
renden / wol aber denen / so etwo zur Purgation zu  
lassen schriftlich zu ertheilen. 27. 34.
- A**nzeigungen zum Nachforschen / Gefängnuß / vnd der  
peinlichen Frag / seynd in dem Anderten Theil  
dieser Landgerichts-Ordnung allen Malefich-Thaten  
specialiter beygeruckt.
1. **A**ppellation hat in Sachen die auffs Leben gehen /  
nit Statt. 52. 50.
2. **A**poteker / so ohne genuessame Aufsicht Gift ver-  
tauffen / zu bestraffen. 107. 72. 7.

2. **A**ssassinium dessen Straff vnd gancker Proceß. 98. 70.
1. **A**nfsag eines gepeinigten / soll erst / wann er von der  
Tortur gelassen worden / angenommen vnd auff-  
geschriben werden. 33. 37. 15.
2. **A**ndt wird in Purgations Proceßes sonderlich da  
ein Noth-Währ zu erweisen / dem beschuldigten  
aufferlegt. 79. 63. 7.
1. **A**ngung nothwendige mueß denen Gefangnen / son-  
derlich Kranken / vnd Kindbetherinen geraicht  
werden. 20. 27. 1.

### B.

2. **B**ader / Barbierer vnd Wundärkt seynd schuldig /  
da sich ein schwangers Weib selbst vmbß Leben  
brächt / selbige auffzuschneiden. 98. 69. 12.
  1. **B**eklagter mueß sein Em-schuldigung vnd Einreden  
beweisen. 8. 11.
  1. **B**eklagter so vmbß Leben sitzet / kan auff Caution nit  
loß gelassen werden. 23. 30.
  1. **B**egnadung stehet allein bey dem lants-Fürsten. 43. 44. 18.
  1. **B**eschwärende Umbständ / so ins gemain die Straff  
schwärer machen. 44. 45.
  2. **B**eschwärende Umbständ / so sich bey jeder Vbelthat  
in specie eraignen / seynd einer jeden Malefich-That  
im andern Theil dieser Landgerichts-Ordnung bey-  
geruckt.
  1. **B**estätigung der Bekantnuß mueß zween oder drey  
Tag nach der Tortur / auffer der Gefängnuß vnd  
in Veysehn der jenigen / so selbige angehört / besche-  
hen. 35. 40.
  2. **B**estellter Mörder / wie auch der Besteller / seynd  
schärfpffer / als ein gemainer Todtschläger zu be-  
straffen. 98. 70. 6.
- Bigamia vide zweyfache Ehe.**
1. **B**ey-Bret / müssen die lants-Fürslichen Städt vnd  
Märkt der N. O. Regierung vor der Execution  
übergeben. 26. 33.
  2. **B**etrug mit absonderlichen vortheilhaftigen Hin-  
terlist / zu latein Stellionatus , vnd dessen Ver-  
straffung. 156. 94.
  2. **B**ettler landstreichende / wie auch gartende Soldaten  
sollen wol examinirt , vnd ihre Passaporten vnd  
Zeugnussen fleißig durchsehen werden. 160. 98. 3.
  2. **B**luetschand / zwischen was Personen selbige began-  
gen / vnd wie sie gestrafft werde. 110. 74.
  2. **B**luetschand zwischen einem Christen / so zuvor ein  
Türk / Jud / oder sonsten ein Englaubiger gewes-  
sen / vnd sich mit einer ihme befreundten Türkinn /  
Jüdin

## Register.

- Jüdin oder Unglaubigen vergriffen/ wird hart ge-  
strafft. 130. 82. 1.  
Brenner/ vide Mordbrenner.  
1. Buchs Geistliche/ muess die Geistliche Obrigkeit be-  
nennen. 55. 52. 13.

### C.

1. Caution de non offendendo, oder für Gewalt wird  
unterschiedlich gelaißt. 23. 31.  
1. Caution anff Stellung wird in geringen Verbrechen/  
von einem Beklagten angenommen. 23. 30. 2.  
Circumstantiæ aggravantes, vide beschwärende Um-  
ständ.  
Circumstantiæ Limitantes, vide Linderungs- Um-  
ständ.  
Klag/ vide Anlag.  
1. Konfrontation oder Gegenstellung ist oft nutz/ vnd  
oft schädlich. 31. 36. 1.  
1. Corpus delicti oder Vbelthat/ muess ehe man zur  
Inquisition, Gefängnuß/ Tortur oder Urtheil  
schreitet/ am Tag seyn. 18. 24. 2.  
Item. 26. 33. 2.  
Item. 31. 37. 1.  
2. Crimen læsæ Majestatis wird vom lands- Fürsten ge-  
strafft. 71. 61.

### D.

1. Denuncianten ist kein Richter zu offenbahren schul-  
dig. 14. 21. 5.  
1. Denunciations müssen von ehrbahrn Leuthen/ nit  
auff Haß oder Feindschafft/ sondern einem gerechten  
Eyser herkommen. 14. 21. 1.  
Was zur Denunciation erfordert werde/ ibidem.  
2. Diener so wider ihre Herin die Wöhr juden/ oder  
Wüchsen rucken/ seynd landgerichtsmässig.  
77. 62. 13.  
2. Diebstahl/ dessen Straff/ vnd wie man mit den Die-  
ben verfahren soll. 135. 84.  
Diffidatores. vide Absager.

### E.

2. Ektraiores der Gefängnußen/ wie auch die/ so auß  
den Eyßen brechen werden unterschiedlich gestrafft.  
157. 96.  
1. Ehebruch verjährt sich in fünf Jahren. 40. 43.  
2. Ehebruch/ dessen Bestrafung vnd wie man hierinnen  
verfahren soll. 115. 76.  
2. Doppelter Ehebruch/ wird schärpffer als der einfache  
gestrafft. 115. 76. 8.  
1. Ehebruchs Straff/ eines Christen mit einer Jüdin  
oder Unglaubigen/ vnd hingegen eines Juden mit  
einer Christin. 131. 82. 3.  
2. Ehebered: vnd heimliche Entführung der Adeltichen  
vnd anderer ehrlichen Leuth Töchter straffmässig.  
125. 79. 1.  
1. Einziehung der Angefessenen/ wie auch der jenigen  
Thäter/ so nicht auff offener That berretten werden/  
soll mit Ordnung beschehen. 4. 5.  
2. Entführung einer Christin von einem Juden/ Für-  
sten/ oder Unglaubigen/ vnd dero Bestrafung.  
131. 82. 4.  
Entleibung seiner selbst/ vide Mörder.

### F.

2. Falsche Münzer/ vide Münzfälscher.  
2. Falsche Münzer/ so die Käyserl. Münz verfälschen  
oder nachschlagen/ fallen in des lands- Fürstens  
Straff. 71. 61. 1.

2. Falsche Waag/ Gewicht/ Maas/ oder Elen zu gebrau-  
chen/ bey Geld: vnd leibs- Straff verbotten.  
151. 89. 3.  
2. Von Falsarijs, welche falsche Sigel/ Brieff/ vnd  
Urkunden machen. 149. 88.  
1. Fama, oder das gemaine Geschrey gibt ein Anzei-  
gung zum nachforschen. 17. 23. 2.  
2. Findel- Kinder/ sollen in den Spitalern/ in Ermang-  
lung aber derselben von jedes Orths Obrigkeit er-  
zogen werden. 95. 68. 12.  
2. Fluechen vnd schwören/ so auß Gewonheit beschicht/  
können auch Dorff: vnd andere Obrigkeiten ab-  
straffen. 63. 59.  
1. Form aller Urthl in lebens- Straffen. 46. 48.  
1. Form der Urthl in leibs- Straffen. 50. 49.  
1. Form einer Urpbed. 60. 56.  
1. Fragstück in genere. 24. 32.  
1. Fragstück/ sollen wol erwogen/ vnd der Ueberfluß auß-  
gelassen werden. 25. 32. 9.  
Fragstück auff ein jede Malefici- That in specie, seynd im  
Anderten Theil/ allwo der maisten Vbelthaten  
Procels fürzlich entworfen wird/ zu finden.  
1. Frid des Scharpffrichters/ vor der Execution außzu-  
rueffen. 54. 51. 8.

### G.

1. Galgen/ Stod/ Pranger/ vnd Stochhölzer/ zu vor  
Creuz genant/ seynd Zathen der landgerichtlichen  
Jurisdiction. 1. 1.  
1. Galgen muess 24. Elen von des landgerichts- Herin  
Nachbaurn Grund gesetzt/ vnd solle allzeit erhöbt  
seyn. 61. 58. 1.  
1. Galgen aufzubauen/ können sich die darzu gehörige  
Handwerker nit waigern. 61. 58. 2.  
1. Gefangene nicht in alte tieffe Thurn/ vnd stinckende  
Kotter legen. 20. 27.  
1. Gefangene/ sollen gleich Anfangs besuecht/ vnd ihnen  
nichts/ so zum außbrechen dienstlich ist/ gelassen  
werden. 21. 27. 3.  
1. Gefängnuß ist ordinariè nit zur Straff/ sonder allein  
zur Verwahrung angesehen. 20. 27.  
1. Gegenstellung der konfrontation ist oft nutz/ vnd  
oft schädlich. 31. 36. 1.  
1. Geistliche Buchs/ setzt die Geistliche Obrigkeit auff.  
55. 52. 13.  
2. Geld- Straff/ da einer Adeltiche/ oder sonsten ehrlicher  
Leuth Töchter heimlich zur Ehe beredt vnd ent-  
führt/ soll nit statt haben. 127. 79. 6.  
1. Gerichtschreibers Ampt bey der Tortur. 33. 37. 14.  
1. Gerichts- Diener Straff/ so die Gefangene ledig las-  
sen. 158. 97.  
2. Gestohlens Gutt/ gebührt gegen Raichung des Fün-  
fangs seinem Herin. 5. 7.  
2. Gift beybringen. vide vergeben.  
2. Glaidbruch strafft der lands- Fürst. 71. 61.  
2. Glaid sichers wird allein vom lands- Fürsten/ vnd der  
N. De. Regierung ertheilt. 21. 28.  
1. Glaid sichers wird keinem ertheilt/ so er allbereit im  
Verhaft: vnd wie sich ein Verglatter zu halten.  
21. 28. 3.  
1. Glaid sichers/ wehret allein biß zum End- Urthl.  
21. 28. 4.  
1. Gnad/ kan in lebens- Straffen nach gefälltem Urthl  
niemand als der lands- Fürst ertheilen. 56. 53.  
2. Gott:

## Register.

2. Gotteslästerung beschicht unterschiedlich. 62. 59.  
 2. Gotteslästerung Straff / vnd wie man in diesem abscheulichen Laster verfahren soll. 62. 59.  
 1. Grund: Dorff: vnd Vogt-Herrn müssen die Malefiz-Thäter in drey Tagen liefern. 3. 4. 1.  
 1. Gradus der peinlichen Frag / seynd nach Beschaffenheit der Person / so zu peinigen / vorzunehmen. 32. 37. 7. vnd 9.  
 1. Gutt eines hingerichteten Uebelthäters / wann er nit zugleich Leib vnd Gutt verwürdt / soll nit eingezogen / sondern dessen Erben gelassen werden. 59. 55. 1.  
 1. Gutt eines flüchtigen Thäters / soll beschriben / vnd bis zu Auftrag dieser Sachen / ausser der Unterhaltung Weib vnd Kind / nichts darvon entwendet werden. 59. 55. 2.  
 2. Gutt der selbst Mörder / wann keine Schulden / Kinder noch gewisse Erben verhanden: fallet dem Landgerichts-Herrn heim. 96. 69. 3. vnd 4.  
 2. Gutt eines / der sich auß Melancholey, Krankheit / oder Unvernunft entleibt / bleibt dessen Erben. 97. 69. 7.  
 2. Gewaltthätige Entführung dero Straff / vnd was ein Richter hierinnen zu thun. 122. 78.

### H.

2. Haimbliche Ehebered: vnd Entführung der Adelic: vnd anderer ehrlicher Leuth Töchter / Landgerichtsmässig. 125. 79.  
 2. Hinweglegung der Kinder / vnd die darauff gehörige Straff. 93. 68.  
 Hochgericht / vide Galgen.  
 2. Huererey vnter ledigen Personen / vnd dero Bestrafung. 130. 82. 1.  
 2. Huererey zwischen Juden / Türcken / oder andern Unglaubigen vnd einer Christin. 131. 82. 5.  
 Huetsock / vide Gerichts-Diener.

### I.

- Indicia vide Anzeigen.  
 Infanticidium, vide Kinder-Mord vnd Verthuen.  
 1. Inquisition gegen den Uebelthäter anzustellen / ligt denen Landgerichten von Amtswegen ob. 15. 22.  
 1. Inquisition ist alsdann / wann man de Corpore delicti versichert ist / erst vorzunehmen. 16. 22. 3. Item. 18. 24. 2.  
 1. Inquisition von Amtswegen vnd ein rechtliche Klag hindern ein andern nicht. 16. 22. 4.  
 1. Instrumenta zur Tortur, sollen allermaßen in diesem Land herkommen / gebraucht werden. 1. 33. 37. 12.  
 2. Instrumenta rodiern vnd verfälschen / auch selbige betrügllicher Weiß gebrauchen / ist Landgerichtsmässig. 149. 88.  
 Interrogatoria, vide Fragstück.  
 2. Inventur, vnd Abhandlung der selbst Mörder Verlassenschaft / gebürt dem Grundherrn. 96. 69. 5.  
 2. Juden seynd in der Gotteslästerung absonderlich verdächtig. 63. 59. 2.  
 1. Juden / Zigeiner / vnd dergleichen hartnäckige Leuth / seynd in der Tortur etwas schärpfer / als andere anzugreifen. 35. 39. 5.  
 Juramentum, vide Aydt.

### K.

2. Kinder-Mord oder Verthuen / dessen Straff / vnd wie man darinnen zu verfahren. 86. 66.

2. Kinder der selbst Mörder / haben von ihres Vatters Gutt nach Abzahlung der Schulden / allein die Legitimam. 96. 69. 4.  
 2. Kinder / welche an die Eltern Hand anlegen / vnd selbige schlagen / können die Eltern selbst / oder durch das Landgericht straffen lassen. 85. 65. 10.  
 2. Kirchen Diebstahl / dessen Straff / vnd was ein Richter darbey in obacht zu nehmen. 139. 85.  
 2. Kirchen Diebstahl beschicht auff dreyerley Weiß. 142. 85. 7.  
 1. Kirchtag Vehuet / wem selbige gebührt. 2. 3.  
 Klag / vide Anlag.  
 2. Knabenschänder / werden anfangs enthaupt / vnd hernach verbrennt. 109. 73.  
 1. Knaben von vierzehnen / vnd Weibs / Personen von Sechzehnen Jahren / können schärpfer nicht / als etwo mit einem Ruethenstreich torquiert werden. 33. 38. 1.  
 2. Kupplerey dero Straff / vnd wie in diesem Laster zu procediren. 127. 80.

### L.

1. Lands Fribbrecher. 71. 61.  
 1. Landgerichts-Herr / kan die verdiente Lebens-Straff / in fein Leib: oder Geldstraff für sich selbst verandern. 5. 6. 1.  
 2. Landgerichts-Herr / kan einen offenen Malefiz-Thäter alsobald einziehen. 3. 4.  
 1. Landgerichts-Herrn / sollen in peinlichen Sachen sich nicht auff ihre Pfleger / Burger vnd Bauren allein verlassen / sondern sich bey denen hierzue bestelten Rechts-Gelehrten erkundigen. 160. 100.  
 1. Landgerichtliche Jurisdiction, vnd was ein Landgericht sey. 1. 1.  
 1. Landgerichtsmässige Fall / auch was für Landgerichtsmässig zu halten. 1. 2.  
 1. Landrichter können ohne Bewilligung des Lands-Fürsten / oder der N. De. Regierung niemand in Stadtgraben allhero / oder auff ein Granth-Haus condemnieren. 55. 52. 2.  
 1. Landgerichts-Ankosten / woher selbiger zu nehmen? auch wann solchen der Landgerichts-Herr allein tragen soll. 57. 54.  
 1. Landgerichts-Ankosten / ist nicht von dem gefohlenen Gutt / wann der rechte Herr den Färsang bezahlt / zu nehmen. 57. 54. 2.  
 1. Landgerichts-Ankosten / muess ein begnadter Uebelthäter vor der Entlassung bezahlen. 58. 54. 7.  
 Landgerichts-Diener / vide Gerichts-Diener.  
 2. Landsknecht gartende / wegen ihren Zeugnissen vnd Passporten wol zu examinieren. 160. 98. 3.  
 1. Land-Leuth / seynd wegen Malefiz keinem Landgericht vnterworfen. 3. 4. 4.  
 1. Land-Leuth / legen ihre Zeugnisse vnter Handschrift sub Nobili fide ab. 10. 14. 7.  
 2. Landmanns Töchter / so sich liederlich anheften vnd verheyrathen / Straff. 126. 79. 3.  
 2. Lands-Verräther. 71. 61.  
 2. Laster der beleidigten Majestät. 71. 61.  
 1. Laster so gar zu gemain werden / seynd schärpfer zu straffen. 44. 45. 10.  
 1. Laugnen eines Uebelthäters auff der Richtstätt / ob hierdurch die Execution eingestellt werden soll / oder nit. 53. 51. 5.

1. Lebens-Straffen / so in diesem Erz-Herzogthumb nit

# Register.

- gebrauchlich nit leicht zu erkennen. 49. 48. 7.
- 2. ledige Weibs-Personen/ da sie sich mit einem Ehemann vergiengen/ werden nit als Ehebrecherinnen/ sondern leichter gestrafft. 118. 76. 8.
- 1. Leibs-Straff höbt alle Geld-Straff auff. 46. 46. 6.
- 1. Leibs-Straffen/ so mit vnd neben einander beschehen können/ mögen auch erkannt werden. 46. 46. 5.
- 2. Leuth-Auffanger vnd Verkaufser/ Straff. 157. 95.
- 2. Leibs-Frucht Abreibung/ dero Straff/ vnd was ein Richter im ganzen Proceß zu thuen. 90. 67.
- 1. Liferung der angefessenen vnd streichenden Thäter. 5. 7.
- 1. Linderungs-Umbständ/ so ins gemain bey den Ubelthätern zu beobachten. 42. 44.
- 2. Linderungs-Umbständ/ so sich in specie bey einer jeden Ubelthat eraignen/ seynd in dem Andern Theil diser Landgerichts-Ordnung einem jeden delicto beygeruckt.

## M.

- 1. Malefiz-Thäter/ werden auff dreyerley Weiß erkundiget. 6. 8.
- 1. Malefiz-Thäter/ sollen allzeit von einander abgesondert/ vnd ein jeder allein verwahrt werden. 21. 27. 2.
- 1. Malefiz-Thäter/ eintweders lauffen/ oder mit einem Strohhalm oder Faden/ bey der Liferung anbinden lassen/ bey Lands-Fürstlicher Straff vnd Vngnad verboten. 3. 4. 3.
- 2. Marchstein oder Baum verrucken/ auch Marchwasser abzutehrn verboten. 152. 90.
- 2. Mainandts-Straff ist vnterschiedlich. 152. 91. 2.
- 2. Meichel-Mord/ dessen Straff/ vnd was ein Richter darbey zu beobachten. 102. 71.
- 2. Mörder seines eignen Leibs/ auß Verzweiflung/ soll durch den Scharpfrichter verthilt werden. 95. 69. 1.
- 1. Milderende Umbständ/ so in gemain bey allen Ubelthaten zu beobachten. 42. 44.
- 1. Mithelfer einer Ubelthat/ den Landgerichtern worinnen sie sich befinden/ namhaft zu machen. 25. 32. 8.
- 2. Mord/ so an Vatter/ Kindern/ vnd vnter den Eheleuthen beschicht/ wird höher/ als sonst ein Todtschlag abgestrafft. 84. 65. 2.
- 2. Mordbrenner dero Bestrafung/ vnd wie man wider selbige verfahren soll. 132. 83.
- Item. 160. 98. 2.
- 1. Mißbrauch in etlichen Panthandung-Büchlein abgeschafft. 2. 3. 2.
- 2. Münzfälscher der Kayserlichen Münz/ werden vom Lands-Fürsten gestrafft. 72. 61. 1.
- 2. Münzfälscher oder falsche Münzer/ dero Bestrafung/ vnd wie man gegen denselben verfahren soll. 146. 87.

## N.

- 2. Nothwöhr ist im Rechten zugelassen. 77. 62. 2.
- 2. Was zur Nothwöhr erfordert werde/ vnd wie ein Richter gegen dem/ so sich einer Nothwöhr berühmt den Proceß anstellen soll. 77. 62.
- 2. Nothwöhr hat auch statt/ wann ein Mann von einem bösen Weib hierzue getrunnen wurde. 77. 62. 3.
- 2. Nothwöhr wird durch die Tortur erwisen. 77. 62. 7.

- 2. Nothzucht Straff/ vnd wie man hierinnen zu verfahren. 112. 75.
- 2. Nothzucht/ so von einem Juden/ Türcken/ oder sonst einem Vnglaubigen/ an einer Christin verübet wird. 131. 82. 2.

## O.

## P.

- Patricidium, vide Vatter-Mord.
- Palquilanten-Straff/ vide Schmachkarten.
- 1. Peinliche Frag/ soll ohne genuessamen Anzeig/ vnd Vermuetungen nit vorgenommen werden. 26. 33. 1.
- Peinliche Frag ist vorzunehmen/ allermassen zu sehen. 31. 37.
- 1. Peinliche Frag/ an keinem Freytag/ auch ohne sonderbahre Bedencken/ an keinem Nachmittag vorzunehmen. 31. 37. 4.
- 1. Zur peinlichen Frag eines angefessenen Thäters/ muß man dessen Herrn verkünden. 31. 37. 3.
- 1. Peinliche Frag/ hat bey etlichen Personen auff gewisse Fällen nit statt. 34. 38. vnd 39.
- 1. Peinliche Frag/ wie oft selbige zu gebrauchen. 34. 39.
- 1. Peinliche Frag/ soll nit über drey mahl vorgenommen werden. 35. 39. 6.
- 1. Peinliche Frag/ wann selbige zu widerholen/ soll an vnterschiedlichen Tagen/ wann der Schmerken vermuerthlich vergangen/ widerholet werden. 35. 39. 7.
- 2. Plagiarij oder Leuth-Auffanger vnd Verkaufser/ vnd dero Bestrafung. 157. 95.
- 1. Proceß, in peinlichen Sachen sovil möglich zu beschleunigen. 8. 11. 1.
- 1. Præscriptio oder Verjährung der Ubelthaten ist vnterschiedlich. 40. 43.
- 2. Proceß in der Gottslästerung. 62. 59.
- 2. Proceß in der Zauberey. 67. 60.
- 2. Protestationen, werden bey denen Verzweifleten nit in Obacht genommen. 95. 69.
- 1. Purgations-Proceß, vnd was demselbigen anhängig. 12. 19.

## Q.

## R.

- 2. Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit/ eintweders mit dem Strang/ oder Schwerd hingericht. 145. 86. 4.
- 1. Rabbrechen beschicht auff zweyerley Weiß/ von oben herab/ oder vnten hinauff. 48. 48. 3. vnd 4.
- Raptus vide gewaltthätige Entführung.
- 2. Rebellion, strafft allein der Lands-Fürst. 71. 61.
- 1. Richter sollen wegen der Mithelfer keinem Thäter ein gewisse Person mit Namen vorsagen/ sondern allein ins gemain befragen. 25. 32. 7.
- 1. Richter soll keinem Ubelthäter mit Versprechung einer Gnad zur Bekantnuß anrathen. 25. 32. 10.
- 1. Richter eines vnpartheiischen Bedings/ muß den Schluß nach den mehrern Stimmen machen. 37. 41. 5.
- 1. Richter/ soll keinen wider dise Landgerichts-Ordnung beschwären/ sonst kan sich der Gefangene dessen bey der Regierung beklagen. 52. 50. 1.
- 1. Richter ist schuldig bey Publicierung desselbigen/ den

## Register.

den armen Sünder noch einmahl zu befragen/ ob die Missethat wahr seye. 52. 51.

### S.

Sacrilegium, vide Kirchen-Diebstahl.

1. Schreibung der Missethat/ bey grosser Straff verboten. 5. 6.

1. Schlaiffen zur Richtstatt/ ist allein in sehr grossen Verbrechen zu gebrauchen. 49. 48. 8.

1. Scharpfrichter seyn ins gemain vnbarmerzigelcut. 61. 57.

Sollen nicht neue erfundene Werkzeug für sich selbst zur Tortur brauchen/ ibidem. 61. 57. 1.

Solle das geschöpfte Brtl wol mercken/ vnd die armen Sünder nicht überlesen. 61. 57. 2.

Vnd da sie nit recht richten/ gestrafft werden. 61. 57. 3.

2. Schlägeren vnd Rauffhändel/ warinnen niemand tödtlich verwundet wird/hat die Markt: oder Dorff: Obrigkeit abzustrafen. 76. 62. 13.

2. Scharpfrichter/ da er ein verzweiffelte Person abschlägt vnd vertilgt/ soll sich mit seiner Besoldung begnügen lassen/ vnd im übrigen sich best geringsten nichts anmassen. 69. 69. 1.

2. Schwangere Weiber so sich selbst ertödtet/ sollen alsbalden auffgeschnitten/ damit die Frucht einweder erhalten/oder aber ehrlich begraben werden. 98. 69. 11.

2. Schmach-Karten/ vnd Ehrenrührige Gemähl zu machen verboten/ auch wie dergleichen Verbrecher zu straffen. 154. 93.

Sodomia, vide Vnkeuschheit wider die Natur.

1. Stadt-Gericht zu Wienn/ vnd andere lants-Fürstl. Städt/ seynd schuldig alle End: vnd Bey-Brtl der N. De. Regierung vor der Execution zu übergeben. 39. 41. 7.

1. Stabbrechen/ soll der Richter nachdem er den armen Sünder dem Scharpfrichter überantwort/ nicht vnterlassen. 53. 51. 4.

2. Stellionatus, vnd dessen Straff. 156. 94.

1. Straffen vnd Wandel/ so in elichen alten Pantheydungen-Büchel vnvernünftig verordnet/ abgethan. 2. 3. 2.

2. Strittigkeit wegen Eiferung eines Thäters/ soll die Eiferung nit hindern. 3. 4. 2.

2. Straffenrauber vnd dergleichen/ können wol auff die Laster/ so sie gemainlich begehen/ ob gleich keine special indicia verhanden/ wie auch wegen ihrer Helfer gefragt werden. 25. 32. 6.

1. Straffen so in diesem land nicht üblich/ vnd nit leichtlich zu dictiern. 46. 47. 4.

2. Straff der Kinder so ihre Eltern schlagen. 85. 65. 10.

2. Straff der Weibs-Personen/ so ihre Kinder von sich legen ist vnterschiedlich. 93. 68.

2. Straffen: vnd Weichel-Mord/ dessen Bestrafung/ vnd was der Richter in Führung des Procels zu beobachten. 102. 71.

2. Straffen-Rauber dero Straff/ vnd wie man wider selbige verfahren soll. 143. 86.

2. Straffen-Rauber werden nach jedes Orths Gewonheit einweder gehendct oder geköpft. 145. 86. 4.

### T.

2. Testament eines selbst Mörder/ ist ausser der pia legata nichtig. 97. 69. 6.

2. De Termino moto. 152. 90.

1. Thäter so leichtlich entrinnen können/ kan das landgericht auch vnter den Dachtropfen ergreifen vnd hinweg führen. 4. 5. 4.

1. Thäter solle man nicht lang ligen lassen/ sondern sie geschwind examinieren. 23. 32.

1. Thäter sollen auff andere Laster/ derentwegen kein Indicia verhanden/ nicht gefragt werden. 25. 32. 5.

1. Thäter so begnadet wird/ muess die Azung vnd landgerichts-Vnkosten vor der Entlassung bezahlen. 58. 54. 7.

1. Todten-Beschau eines entleibten Menschen soll durch geschworne Wund-Arzt/ vnd ehender der Zeichnam begraben wird/ vorgenommen werden. 19. 25.

1. Todt: vnd Gerichts-Tag/ soll den armen Sündern drey Tag vor der Execution, beschaidenlich angefündt werden. 51. 51. 1.

2. Todtschlag wird vnterschiedlich verübt/ auch wie ein Richter darinnen verfahren soll. 72. 62.

2. Todtschlag gemainer wird allein mit dem Schwerd gestrafft. 76. 62. 7.

2. Todtschlag/ so gar nicht/ oder wenigst leydentlich gestrafft werden. 76. 62. 8.

2. Todtschlag von vilen begangen/ wird vnterschiedlich gestrafft. 73. 64.

2. Todten Körper der Verzweiffelten wird ausser sondern Fällen kein Straff angethan. 96. 69. 2.

2. Todten-Beschau/ eines durch Gift hingetrichten Menschen/ soll durch Medicos vnd Erfahrne beschehen. 104. 72. 1.

2. Töchter heimlich zur Ehe bereden vnd entführen/ ist landgerichtsmässig. 125. 70.

2. Der Töchter so sich lieberlich anheuckten/ vnd wider den Willen ihrer Eltern/ vnd Gerhaben verheyraten/ Bestrafung. 125. 79. 3. vnd 4.

1. Trunckenheit vnversehene/ da einer seines Verstands gänzlich beraubt wird/ lindert die Straff. 43. 44. 13.

### V.

2. Vatter-Mord vnd dessen Bestrafung. 84. 65. 2.

1. Vbelthäter/ so in andern landgerichten sich befinden/ desselbigen Orths Obrigkeit namhaft zu machen. 18. 24. 1.

1. Vbelthat so allbereit verjährt/ kan man nit straffen. 40. 43.

1. Vbergab eines armen Sünders dem Scharpfrichter beschicht nach publicierten Brtl. 52. 51.

1. Vbelthätern sollen eyfrige vnd verständige Catholische Priester zum trösten zuegestellt werden. 53. 51. 2.

1. Vbelthätern soll das H. Sacrament nicht am Richttag/ sondern den Tag zuvor geracht werden. 53. 51. 1.

1. Vbelthätern soll man bey dem Aufführen nicht übrigen Wein geben. 53. 51. 3.

1. Verjährung der Missethaten beschicht vnterschiedlich. 40. 43.

1. Verzweiffung sovil möglich zu verhüten. 46. 47. 4.

1. Verjährung ist keinem flüchtigen Vbelthäter/ wider welchen man nit verfahren können/ sondern allein den jenigen/ welcher Vbelthaten erst nach verfloßener

# Register.

- seiner verjährungszeit offenbar worden vorträglich  
<sup>42. 4. 3.</sup>  
 2. Verletz: oder Verwundung/ so durch Schiessen/ Messer vnd Stillet/ vnd andere verbottene Waffen beschicht/ ist landgerichtsmässig. 77. 62. 13.  
 Veneficium, vide vergeben.  
 2. Vergeben mit Gift/ vnd was in solchem Processu zu beobachten. 104. 72. 1.  
 2. Vich vnd Wayden vergifften/ ist nach Ermessung des Schadens zu bestraffen. 107. 72. 8.  
 1. Vmbständ der Mißserhaten/ sollen keinen Thäter vorgesagt werden. 24. 32. 4.  
 1. Vmbständ / so ins gemein die Straff schwärer machen. 44. 45.  
 1. Vnschuld / kan auch durch tadlhafte Zeugen/ Haupt: vnd Brodgenossene bewisen werden. 10. 14. 5.  
 1. Vnparthenisches Geding/ soll auch über die Anzeigungen zur peinlichen Frag zu Fällung des Vey: Vrths besetzt werden. 26. 33.  
 1. Vnparthenisches Geding / vnd wie solches zu besetzen vnd anzustellen. 36. 41.  
 1. Vnkosten in denen Vrthn/ so nicht auff's Leben gehen / nit zu vergessen. 46. 47. 3.  
 Vnkosten vide landgerichts: Vnkosten.  
 1. Vnkuschheit wider die Natur/ dero Straff/ vnd wie ein Richter darinnen verfahren soll. 107. 73.  
 1. Vnbitte einer ledigen Weibs: Person / vnterm Vorwand der Ehe/ mildert die Todtsstraff nit/ vilweniger die Execution. 43. 44. 15.  
 Item. 54. 51. 7.  
 Vollziehung der Vrth vide Execution.  
 1. Vrth vnd Vey Vrth / seynd in gewissen Fällen alle landrichter der N. De. Regierung vor der Execution zu überschicken schuldig. 38. 41. 6.  
 1. Vrth in peinlichen Sachen zu fällen / vnd wie man sich bey Fällung desselben zu verhalten. 39. 42.  
 1. Vrth kan nit alternativē gestellt werden. 39. 42. 10.  
 1. Vrth soll nach Vile vnd Grösse des Thäters Verbrechen der gestalt gefället werden / daß sovil möglich auff ein jedes Verbrechen sein gehörige Straff erfolge. 45. 46.  
 1. Vrth soll das Verbrechen kürzlich begreifen / dasjenige aber / so Ergernuß gibt / in demselbigen nit gemelt werden. 46. 46. 1.  
 1. Vrth in lebens: Straff/ ordentlich zu verlassen. 46. 48.  
 1. Vrth in lebens: Straffen/ ordentlich zu verfassen. 50. 49.  
 1. Vrth wann einer loßgesprochen wird. 51. 49. 6.  
 1. Vrth wann einer vöblig absolviert wird. 51. 49. 7.  
 1. Vrth wann einer von der ordinari Straff loßgesprochen / vnd in ein extra ordinari Straff erkannt wird. 52. 49. 8.  
 1. Vrth müssen ordentlich publiciert werden. 52. 51.  
 1. Vrthsprecher sollen sich in Todtschlägen / vmb Willen selbige auff vilerley Weiß beschehen / wie auch

- andern zweifelhaften Fällen/ Rath's erholen.  
<sup>84. 64. in fin.</sup>  
 1. Vrpreden / wann / wem / vnd wer solche zu geben schuldig. 59. 56.  
 1. Vrpreds Form. 60. 56.  
 Vrpredsbrecher einer geschwornen Vrpred / ist vnterschiedlich zu straffen. 154. 92.  
 Uxoris: seu Maritacidium vide Mord.

## W.

1. Wandel vnd Straffen auff Kirchtag Behuet: vnd Panthandungen/ sollen ehrbar / vnd zimlich beschehen / auch des Verbrechers Herrn hiezue verfühndt werden. 2. 3. 1.  
 1. Wahrsager/ geben nicht allein in peinlichen Sachen kein Anzeigung / zur Inquisition, sondern seynd ihrer verbottenen Kunst wegen zu straffen. 17. 23. 5.  
 1. Weisungs: Process, ordentlich zu führen. 8. 12.  
 1. Weibsbilder können in peinlichen Sachen Zeugen seyn. 9. 14. 1.  
 1. Weiber schwangere / vnd Kindlbetherin / seynd erst nach vollendter Kindlbeth / vnd zwar auch damals was leichters zu torquieren. 34. 38. 2.  
 1. Willführ eines Richters/ muess sich nach den Rechten / vnd diser landgerichts: Ordnung richten. 54. 52.  
 1. Willfürliche Straffen. 54. 52.  
 2. Verwundung so tödtlich erkennt wird/ hat das landgericht zu straffen. 7. 62. 23.

## Z.

1. Zangenwick gländ/ werden allein in grossen delictis vorgenommen. 49. 48. 8.  
 2. Zauberey / vnd wie hierinnen zu verfahren vnd zu vrtheiln. 67. 60.  
 1. Zeugen in peinlichen Sachen / müssen vntadelhaft seyn. 9. 14. 1.  
 1. Zeug muess von eigener Wissenschaft außsagen. 9. 14. 2.  
 Muess Zweingzig Jahr alt seyn. 9. 14. 4.  
 Kan zur Aufsag gezwungen werden. 9. 14. 6.  
 1. Zeug so vntadelhaftig/ gibt ein halben Beweis thumb. 10. 15.  
 1. Zeugen sollen in peinlichen Sachen / mit absonderlichen Fleiß verhört werden. 11. 16.  
 1. Ein Zeug ist zur Inquisition genueg. 17. 23. 1.  
 Ein Zeug so vntadelhaftig / gibt ein Anzeigung zur peinlichen Frag. 27. 35. 1.  
 2. Zigeiner/ Brenner/ vnd andere landschädliche Leuth / sollen mit zusammen gesetzter Macht der landgerichtlicher verfolg/ vnd darentwegen fleissige Wachten bestellt werden. 159. 98.  
 Zweifelhafteige Fäll/ seynd auff's beste außzudeuten. 97. 69. 9.  
 Zweysache Ehe ist landgerichtsmässig/ was gestalten dieses Laster beschehe / dessen Straff/ vnd wie sich der Richter darinnen verhalten soll. 119. 77.

